

# Eritrea

## Update

Schweizerische Flüchtlingshilfe

Weyermannsstrasse 10  
Postfach 8154  
CH-3001 Bern

Für Paketpost:  
Weyermannsstrasse 10  
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75  
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch  
www.osar.ch

PC-Konto  
30-16741-4  
Spendenkonto  
PC 30-1085-7

März 2007

Angaben zum Autor: Der Autor dieses Berichtes befasst sich seit vielen Jahren mit dem Horn von Afrika und speziell Eritrea. Er hat zahlreichen Länderanalysen und Artikel zur jüngeren Geschichte Eritreas verfasst und erstellt seit vielen Jahren Gutachten in Asylverfahren von Eritreern und Eritreerinnen. Das vorliegende Update beruht auf der Auswertung von aktuellen Berichten öffentlich zugänglicher Quellen und eigenen Recherchen des Autors unter Hinzuziehung von vertrauenswürdigen eritreischen Informationsquellen. Zu deren und seinem eigenen Schutz erscheint dieser Update ohne Namensnennung des Autors. Der Autor versichert, dass die in dem Bericht angeführten Fakten nach bestem Vermögen durch verlässliche Informationsquellen innerhalb Eritreas und in der eritreischen Diaspora abgesichert wurden und die vorgenommenen Bewertungen und Einschätzungen nach bestem Wissen und professionellen Standards erfolgten.

## Impressum

### HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH  
Postfach 8154, 3001 Bern  
Tel. 031 / 370 75 75  
Fax 031 / 370 75 00  
E-Mail: INFO@ osar.ch  
Internet: www.osar.ch  
PC-Konto: 30-1085-7

### AUTOR

anonym


### SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch

### PREIS

Fr. 25.-- inkl. 2,4 Prozent MWSt., zuzgl. Versandkosten

### COPYRIGHT

© 2007  Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Politische Situation</b> .....	<b>2</b>
2.1	Innenpolitik .....	2
2.2	Aussenpolitik .....	4
2.3	Opposition .....	6
<b>3</b>	<b>Sicherheitslage</b> .....	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Justizsystem</b> .....	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>Menschenrechtslage</b> .....	<b>14</b>
5.1	Allgemeine Situation .....	14
5.2	Gefährdungsprofile .....	17
<b>6</b>	<b>Sozioökonomische Situation</b> .....	<b>22</b>
<b>7</b>	<b>Rückkehr</b> .....	<b>24</b>

# 1 Einleitung



Seit dem Ende des Unabhängigkeitskrieges gegen Äthiopien im Mai 1991 ist Eritrea ein Einparteienstaat, der 1993 die völkerrechtliche Souveränität erlangte. Die **Eritrean Peoples Liberation Front (EPLF)**, die den Unabhängigkeitskrieg siegreich beendete und sich 1994 in **Peoples Front for Democracy and Justice (PFDJ)** umbenannte, übt seit Mai 1991 auf allen Ebenen des neuen Staates eine absolute Herrschaft aus. Dies unter Führung ihres Vorsitzenden Isayas Afewerqi, der seitdem auch Präsident Eritreas ist. Mit der im September 2001 betriebenen Ausschaltung der innerparteilichen Opposition zu Präsident Isayas Afewerqi etablierte sich endgültig eine auf Militär und Sicherheitsdienste gestützte Präsidialdiktatur. Schritte zur Demokratisierung des politischen Systems sind nicht erkennbar. Die bereits 1997 verabschiedete Verfassung ist nicht in Kraft gesetzt worden. Die seit langem ausstehenden Wahlen zur Nationalversammlung wurden Anfang 2002 auf unbestimmte Zeit verschoben.

Im Lande herrscht ein Klima der Einschüchterung und Repression. Das Regime begeht zur Sicherung seiner Herrschaft und in der Bekämpfung wirklicher und vermeintlicher Gegner umfassende Menschenrechtsverletzungen. Die Zahl der im weitesten Sinne politischen Gefangenen beläuft sich auf viele Tausende.

Die wirtschaftliche Lage Eritreas ist katastrophal. Die sozioökonomische Situation der Bevölkerung hat sich seit 2001 dramatisch verschlechtert.

Der Konflikt mit Äthiopien ist weiterhin ungelöst und dient der Regierung als Rechtfertigung für die Aufrechterhaltung einer umfassenden militärischen Mobilisierung. Aussenpolitisch ist das eritreische Regime weit gehend isoliert. Abgesehen von der Konfrontation mit Äthiopien besteht für Eritrea keine aktuelle Sicherheitsbedrohung. Die vom Ausland agierende eritreische Opposition ist zerstritten, politisch wie militä-

risch weit gehend handlungsunfähig und wegen ihrer Zusammenarbeit mit Äthiopien innerhalb Eritreas weithin diskreditiert.

Die Fluchtbewegung ins Ausland hat weiter zugenommen. Es sind vor allem junge Menschen, die sich der Einberufung zum Wehrdienst entziehen oder die bereits dem Militär angehören, welche das Land verlassen. Zunehmend kehren aber auch Offiziere der Armee, Angehörige des diplomatischen Dienstes und der staatlichen Verwaltung und Medienschaffende der staatlichen Medien dem Regime den Rücken.

## 2 Politische Situation

### 2.1 Innenpolitik

#### ***Präsidialdiktatur***

Eritrea ist seit Ende des Befreiungskrieges im Mai 1991 ein Einparteienstaat mit der «eritreischen Volksbefreiungsfront» (EPLF) und später ihrer Nachfolgerin «Volksfront für Demokratie und Gerechtigkeit» (PFDJ) als einzig zugelassener Partei. Stabile, konstitutionell abgesicherte und rechtsstaatlicher Überprüfung unterworfenene politische Institutionen fehlen, da die 1997 verabschiedete Verfassung bis heute nicht in Kraft gesetzt wurde. Isayas Afewerqi – seit 1971 Führer der EPLF, seit 1991 Staatspräsident, Vorsitzender der EPLF/PFDJ, der Vorläufigen Nationalversammlung, des Regierungsrates und des Kabinetts und Oberkommandeur der Streitkräfte – konzentriert alle Macht in seinen Händen. Seiner durch Militär und Sicherheitsdienste abgesicherten Präsidialdiktatur fehlt jegliche demokratische Legitimation, Transparenz sowie Kontrolle durch die nur formal existierenden Leitungsgremien der Partei und durch die Vorläufige Nationalversammlung. Er legt nicht nur die grossen Richtlinien der Politik fest, sondern auch viele Details ihrer Umsetzung. In der Ausübung der Macht stützt er sich auf einen informellen kleinen Kreis von Untergebenen aus Partei, Militär und Staatsapparat, der jedoch wenig Einfluss auf Politikinhalt hat. Sein Herrschaftssystem ist hochgradig militarisiert. Die Kommandeure der fünf militärischen Operationszonen (MOZ) sind zentrale Stützen seines Regimes. Sie sind Mitglieder des Zentralrats der PFDJ, der Nationalversammlung und des Regierungsrates und überwachen in ihren Kommandobereichen die Zivilverwaltung. Die Angst vor der dem Präsidenten unterstehenden Staatssicherheit und ein Gegeneinanderausspielen der Funktionsträger des Regimes sichern deren Gefügigkeit und Hörigkeit gegenüber dem Präsidenten.

Da die gesamte Macht in den Händen des Präsidenten konzentriert ist, prägt seine Persönlichkeit einschliesslich seiner Vorurteile, Eigenheiten und Überempfindlichkeiten die Politik des Landes. Arrogant, selbstherrlich, zutiefst von der Auffassung durchdrungen, als Einziger zu wissen, was das Beste für Eritrea sei sowie fachliche Kompetenz für alle Bereiche von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft beanspruchend, ist der Präsident «beratungsresistent». Ihm zu widersprechen ist politischer Selbstmord. Selbstzensur, Duckmäusertum und Entscheidungsangst der Funktionsträger auf allen Ebenen sind die Folge. Aus Furcht, «Fehler» zu begehen und ihr politisches Überleben zu gefährden, verschieben sie die ihnen möglichen Entscheidungen, bis sie glauben, klare Hinweise auf die Haltung des Präsidenten zu haben,

oder delegieren sie nach oben, bis sie im Präsidentenbüro landen. Dies bedingt eine unglaubliche Trägheit des Regierungshandelns und einen Entscheidungstau an der Staatsspitze.

### **Formierte Gesellschaft und allseitige Unterdrückung**

Unter der Präsidialdiktatur Isayas Afewerqis vollzieht sich ein intensiver Prozess der Formierung von Gesellschaft und Wirtschaft durch Staatspartei und Militär nach der politischen Vision des Präsidenten und der PFDJ. Die fundamentalen Menschen- und Bürgerrechte haben in Eritrea, obwohl sie formal in der Verfassung stehen, keine oder nur sehr begrenzte Geltung.

Politische Meinungs- und Redefreiheit existieren nicht. Die Zulassung politischer Parteien ausser der PFDJ wurde, weil die Bevölkerung angeblich dafür nicht reif sei, auf unbestimmte Zeit aufgeschoben. Die Staatssicherheit hat das Land mit einem ausgedehnten Spitzelwesen überzogen, um realen oder vermeintlichen politischen Dissens schon in den Anfängen aufzuspüren und unterdrücken zu können, bevor er sich zu klandestinem Widerstand organisiert. Die Zahl der aus politischen und religiösen Gründen, oft seit Jahren ohne Rechtsgrundlage und Verfahren Inhaftierten beläuft sich auf mehrere Tausend. In den Verliesen der Staatssicherheit und des Militärs sind menschenunwürdige Behandlung und Folter an der Tagesordnung.

Alle Vereine, Verbände, Nichtregierungsorganisationen (NRO) und Religionsgemeinschaften unterliegen der strikten staatlichen Aufsicht. Es existieren nur die formal als NRO konstituierten Frauen-, Jugend- und Gewerkschaftsverbände der PFDJ. Unabhängige Institutionen wie die Handelskammer und der Unternehmerverband wurden unter die Kontrolle der PFDJ gebracht. Seit 2002 werden charismatisch-pfingstlerische Kleinkirchen, aber auch alt etablierte Kirchen wie Adventisten, Mennoniten und Baptisten sowie die Erweckungsbewegung innerhalb der orthodoxen Kirche<sup>1</sup> und gemässigte islamische Reformbewegungen verfolgt und ihre AnhängerInnen wurden zu Tausenden verhaftet. Das Regime begründete sein Vorgehen mit der Behauptung, die Lehren dieser Kirchen und religiösen Strömungen würden gegen die kulturellen Werte Eritreas verstossen und den sozialen und religiösen Frieden im Lande gefährden. Unter grober Verletzung kanonischen Rechtes nötigte das Regime der Orthodoxen Kirche einen Regierungsfunktionär als Administrator der

---

<sup>1</sup> Verlässliche Angaben zur Stärke der einzelnen Religionsgemeinschaften und Kirchen in Eritrea liegen nicht vor. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass Muslime und Christen etwa gleich stark vertreten sind, vermutlich liegt aber heute der christliche Anteil über dem der Muslime und bei etwa 51-52 Prozent. Eine kleine Minderheit von weniger als 1 Prozent sind AnhängerInnen traditioneller Ethno-Religionen, vor allem unter den Kunama, Baha'i, Juden, Buddhisten und Hindus. Der Einfluss radikaler islamistischer Strömungen (Wahabiten oder Salafiten und anderer) unter den eritreischen Muslimen ist nicht bekannt. Unter den Christen Eritreas stellen die AnhängerInnen der orthodoxen Kirche mit etwa 45 Prozent der Gesamtbevölkerung die stärkste Gruppe. Die charismatisch-pfingstlerisch orientierte Reformbewegung innerhalb der orthodoxen Kirche, die nach 2001 stark zunahm, zählt mehrere tausend Anhänger. Die Katholiken stellen etwa 4 Prozent, die Evangelisch-Lutherischen etwa 0,4 Prozent. Sonstige christliche Kirchen i.w.S. stellen nach starkem Wachstum in den letzten Jahren etwa 2 Prozent. Zu diesen zählen einerseits alt etablierte Kirchen wie Kale Heywet (Baptisten), Meserete Krestos (Mennoniten), Mulu Wengel (Pfingstler), und Faith Church (Reformiert), die aber alle starke charismatische Einflüsse aufweisen und die ebenfalls seit vielen Jahren in Eritrea aktiven randchristlichen Kirchen der Sieben Tage Adventisten und der Zeugen Jehovas. Zum christlichen Spektrum Eritreas zählen aber auch die verstärkt nach 1991 und insbesondere nach 2001 an Anhängerzahl stark angewachsenen «neuen» Kirchen pfingstlich-charismatischer Orientierung wie Rema, Hallelujah, Bethel, Philadelphia u.a. und Neuapostoliker.

Heiligen Synode auf und liess den Patriarchen, der gewagt hatte, die Regierung zu kritisieren, durch einen gefügigeren ersetzen.

Die Unabhängigkeit der Justiz besteht nur formal. (Einzelheiten siehe Kapitel 4).

Die ab 1999 entstandene private Presse wurde im September 2001 mit formalen Begründungen geschlossen. Alle elektronischen und Druckmedien befinden sich in der Hand des Staates, der Partei und der von ihr abhängigen Gewerkschafts-, Frauen- und Jugendverbänden und sind Propagandainstrumente des Regimes. Herstellung und Import von gedruckten und elektronisch aufgezeichneten Werken unterliegen der Zensur und staatlichen Genehmigung.

### ***Militarisierung***

Bei einer Residenzbevölkerung von nur 3,6 Millionen ist Eritrea mit über 350'000 Personen unter militärischer Befehlsgewalt der militarisierteste Staat der Welt. Die gesetzliche Wehrpflicht beträgt für Frauen (18-27 Jahre) und Männer (18-45 Jahre) eigentlich je 18 Monate. Seit 1998, – unter Berufung auf den nationalen Notstand, der auch nach Ende des Krieges im Sommer 2000 wegen der bis heute ungelösten Grenzfrage weiter aufrecht erhalten wurde – wurde die Wehrpflicht auf unbegrenzte Zeit verlängert. Weit über 100'000 Wehrpflichtige wurden inzwischen dem Warsay-Yekaelo-Arbeitsdienst überstellt, der Teil des Militärapparates ist. Sie werden als unterbezahlte und rechtslose Arbeitskräfte in staatlichen Bau-, Infrastruktur- und Entwicklungsvorhaben, aber auch in der Verwaltung und in den Unternehmen des Staates, der Partei und der Streitkräfte sowie als ländliche Erntehelfer eingesetzt. Das höhere Bildungswesen ist hochgradig militarisiert. Die neu eingeführte zwölfte Sekundarschulabschlussklasse wird seit 2003 einzig im zentralen Militärtrainingslager Sawa unterrichtet. Im Sommer 2006 wurde die Universität Asmara zugunsten neuer, dezentralisierter und leichter zu überwachender tertiärer Bildungseinrichtungen aufgelöst. Arbeitsdienst und Militarisierung des Bildungswesens sollen verhindern, dass ein politisch gefährliches Heer von unzufriedenen arbeitslosen, aber militärisch geschulten Demobilisierten und eine studentische Opposition entstehen.

## **2.2 Aussenpolitik**

Eritrea ist heute international weit gehend isoliert. Die eritreische Aussenpolitik wird von dem andauernden Konflikt mit Äthiopien dominiert. Eindeutig liegt die Verantwortung für den andauernden Konflikt bei Äthiopien, das sich seit 2002 beharrlich weigert, den Grenzscheid der nach dem Friedensvertrag von Dezember 2000 eingesetzten Grenzkommission zu akzeptieren, obwohl es in diesem unterschrieben hatte, dass dieser Spruch bindend und endgültig sei. Zu Recht beharrt Eritrea darauf, dass Äthiopien der mit dem Friedensvertrag eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtung zur Anerkennung des Grenzscheids nachkomme. Die eritreische Regierung ist jedoch diplomatisch wenig flexibel in der Verfolgung dieses Rechtsanspruches. Sie beschuldigt massiv die internationale Gemeinschaft der Komplizenschaft mit Äthiopien, da sie sich weigere auf Äthiopien den notwendigen Druck auszuüben, um es zur Annahme des Grenzscheids zu zwingen. Statt mit einer flexiblen und geschickten Diplomatie auf eine Änderung der internationalen Haltung hinzuwirken, setzt die eritreische Regierung auf eine Politik der Konfrontation.

Die Regierung beschränkte als Ausdruck ihres Missfallens mit der internationalen Gemeinschaft und vor allem den Vereinten Nationen die Bewegungsfreiheit der UN-Friedenstruppe in Eritrea und entsandte gegen das Waffenstillstandsabkommen eigene Truppen in die entmilitarisierte Sicherheitszone entlang der eritreischen Grenze. Gleichzeitig legte sie sich verbal in immer schrilleren Tönen mit den USA an, die sie seit Sommer 2006 offen als neo-imperialistisch bezeichnet und beschuldigt, mittels ihres Werkzeuges Äthiopien eine Hegemonie im Horn von Afrika errichten zu wollen.

Massive Interventionen in die bewaffneten Auseinandersetzungen im Sudan und in die internen Konflikte in Somalia sollten sicherstellen, dass Eritrea als regionale Macht im Horn anerkannt wird, ohne die eine Lösung dieser Konflikte nicht möglich sei. Die Interventionen im Sudan und in Somalia waren aber auch in gezielter Weise Elemente der eritreischen Kampfstrategie gegenüber Äthiopien. Die Interventionen im Sudan sollten der sudanesischen Regierung verdeutlichen, dass Eritrea eine Intensivierung der äthiopisch-sudanesischen Beziehungen mit entsprechenden Gegenmassnahmen beantworten kann. Im Falle Somalias entsprang die Unterstützung der Bewegung der Islamischen Gerichtshöfe sogar gezielt dem Bestreben, der verhassten äthiopischen Regierung an ihrer Südostflanke Probleme zu bereiten.

Die eritreische Regierung ging zum einen davon aus, dass eine islamische Regierung, die Somalia wieder einigt und die «Sammlung somalischer Erde» wieder auf die politische Tagesordnung setzt, Äthiopien zwingen würde, erhebliche Militärpotentiale an der Grenze zu Somalia zu stationieren. Zum anderen sollte das Bündnis zwischen Eritrea und den Islamischen Gerichtshöfen sicherstellen, dass die von Eritrea unterstützten äthiopischen Oppositionsbewegungen **Oromo Liberation Front (OLF)** und **Ogaden National Liberation Front (ONLF)** in Somalia wieder eine sichere rückwärtige Basis und Unterstützung für eine verstärkte Infiltration ihrer bewaffneten Kräfte nach Südostäthiopien finden werden. Eine Intensivierung der Aktivitäten von OLF und ONLF im Südosten Äthiopiens würde weitere äthiopische Truppen dort binden und den anderen von Eritrea unterstützten bewaffneten Oppositionsbewegungen erleichtern, ihre Infiltrationen nach Nordwestäthiopien zu intensivieren. Ziel dieser eritreischen Strategie gegenüber Äthiopien war nicht in erster Linie einen Machtwechsel in Addis Abeba herbeizuführen, sondern Äthiopien zu demonstrieren, dass Eritrea, sofern Äthiopien nicht den Grenzenscheid akzeptiert, über hinreichend Mittel verfüge, Äthiopien hierfür einen hohen und auf Dauer nicht tragbaren Preis zahlen zu lassen.

Während diese Strategie gegenüber dem Sudan zumindest ansatzweise Früchte trug, scheiterte sie in Somalia mit dem Einmarsch der äthiopischen Armee im Dezember 2006 kläglich. Auch erwies sich die äthiopische bewaffnete Exilopposition als insgesamt zu schwach und innerlich zu zerstritten, um die äthiopische Regierung ernsthaft unter Druck setzen zu können.

Das konflikt schürende Agieren der eritreischen Regierung in der Region hat mit Ausnahme des Sudan keine Erfolge erbracht, aber grossen aussenpolitischen Schaden angerichtet.

## 2.3 Opposition

In Eritrea sind andere Parteien als die PFDJ nicht zugelassen. Legale Möglichkeiten für politische Kräfte in Opposition zur PFDJ und dem Präsidenten können sich daher im Lande im Rahmen des politischen Systems legal nicht artikulieren. Weil vom Staat und der Staatspartei unabhängige Druck- und elektronische Medien fehlen, die Sicherheitsdienste allseitig präsent sind sowie aus Furcht der InformantInnen vor staatlicher Repression ist es nahezu unmöglich, verlässliche Aussagen darüber zu erhalten, welchen Umfang die Unzufriedenheit mit der Staatsführung in der Bevölkerung inzwischen angenommen hat. Es gibt jedoch Anzeichen dafür, dass inzwischen eine Mehrheit der EritreerInnen das Regime ablehnt und dass die Unzufriedenheit auch weite Kreise der Regierungspartei und des Staatsapparates selbst erfasst hat. Ob sich diese Unzufriedenheit bereits zur Formierung einer organisierten klandestinen internen Opposition verdichtet hat, ist nicht feststellbar – aber keineswegs auszuschliessen. Angesichts fehlender legaler Möglichkeiten, die Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnisse zu artikulieren, und der angesichts der brutalen Effizienz der Sicherheitsdienste geringen Möglichkeiten, klandestine Oppositionsorganisationen aufzubauen, drücken immer breitere Kreise der Bevölkerung ihre Opposition zur Regierung durch eine wachsende Indifferenz gegenüber dem Regime, den Rückzug auf das Privatleben, eine zunehmende Hinwendung zu neuen religiösen Bewegungen sowie eine anwachsende Flucht in das Ausland aus.

Angesichts der repressiven Verhältnisse innerhalb Eritreas sind seit Mai 1991 die sichtbaren Träger politischer Opposition zum eritreischen Regime einzig im Ausland angesiedelt.

Nach Mai 1991 bestand die Auslandsopposition im Wesentlichen aus zwei Lagern: Das eine wurde gebildet von einer Reihe von Organisationen, die bereits in den 1980er Jahren aus dem Zerfall der ehemaligen **Eritrean Liberation Front (ELF)** und der **ELF-Peoples Liberation Front (ELF-PLF)** hervorgegangen waren. Diese standen bereits während des Unabhängigkeitskrieges in Opposition zur EPLF und haben nach der Vertreibung der ELF aus Eritrea im August 1981 diese Opposition vom Ausland aus weiter betrieben.

Ab Mai 1991 stürzte der Sieg der EPLF im Unabhängigkeitskrieg und der Aufbau eines unabhängigen Eritreas unter deren Führung diese Organisationen in eine tiefe politische und organisatorische Krise. Zahlreiche ihrer Führungspersonen und mittleren Kader, aber auch viele einfache Mitglieder, machten ihren Frieden mit den neuen Verhältnissen und kehrten nach Eritrea zurück. Nicht wenige traten sogar in die EPLF ein. Andere zogen es vor, weiterhin im Ausland zu bleiben, zogen sich aber aus Frustration über die politische Perspektivlosigkeit und Handlungsunfähigkeit der Exilopposition von der aktiven Mitarbeit in den Exilorganisationen zurück auch wenn sie diesen weiterhin nostalgisch verbunden blieben.

Das zweite Lager der Exilopposition wurde von in den 1980ern entstandenen islamistischen Organisationen gebildet, deren grösste das **Eritrean Islamic Jihad Movement (EIJM)** war. Das EIJM begann schon vor Ende des Unabhängigkeitskrieges mit bewaffneten Vorstössen nach Eritrea gegen die EPLF, die es auch nach Mai 1991 fortführte. Infolge interner Konflikte, die teils ideologischer und politischer Natur, teils aber auch Resultat von ethno-tribalen Differenzen und Persönlichkeitskonflikten der Führer waren, zerbrach 1993 das EIJM in zwei Flügel. Die eritreische

Regierung reagierte auf die islamistische Herausforderung mit einer umfassenden Gegenoffensive ihres Militärs und ihrer Sicherheitsorgane. 1997 waren die vor allem in Westertrea entstandenen Untergrundnetzwerke der Islamisten zerstört und die immer wieder einsickernden bewaffneten Gruppen so umfassend zerschlagen worden, dass die islamistischen Organisationen nicht mehr in der Lage waren, grössere bewaffnete Infiltrationen zu unternehmen. Dies löste im islamistischen Lager schwere Erschütterungen aus und führte zu weiteren organisatorischen Aufspaltungen. Während der militante Flügel des alten EIJM unter diesem Namen weiterhin den bewaffneten Kampf gegen die eritreische Regierung befürwortete und betrieb, konstituierte sich ihr gemässigter Flügel zum **Eritrean Islamic Salvation Movement (EISM) (Al-Khalas)** und rückte vom Konzept des bewaffneten Kampfes ab.

Mitte der 1990er Jahre formierte sich schliesslich aus dem Widerstand der eritreischen Bevölkerungsgruppe der **Kunama** vor allem gegen die Landpolitik der Regierung mit dem **Democratic Movement for the Liberation of the Eritrean Kunama (DMLEK)** erstmals eine explizit ethno-regionale Oppositionsbewegung.

Angesichts der nahezu vorbehaltlosen Unterstützung, der sich die Regierung der EPLF/PFDJ infolge des Sieges im Unabhängigkeitskrieg und der sichtbaren Aufbauleistungen nach Erlangung der Unabhängigkeit bei der grossen Mehrheit der Bevölkerung erfreute, stellten die verschiedenen Strömungen der Exilopposition kein relevantes Bedrohungspotential für die Herrschaft der PFDJ dar.

Mit Ausbruch des Krieges mit Äthiopien im Mai 1998 änderten sich jedoch die politischen Parameter für die Exilopposition grundlegend. Getrieben von ihrem tief sitzenden Hass auf die EPLF/PFDJ beging die Exilopposition jedoch einen gravierenden strategischen politischen Fehler. Statt sich in dieser nationalen Krisensituation auf Seiten des eritreischen Staates zu stellen und sich damit die Optionen offen zu halten, die Regierung wegen ihrer Politik vor und während des Krieges kritisieren zu können, verbündete sie sich noch stärker und vorbehaltlos mit Äthiopien. Dies kostete ihr in der Diaspora einen erheblichen Teil ihrer AnhängerInnen und vernichtete innerhalb Eritreas vollständig die an sich schon geringen Chancen, als glaubwürdige Alternative zur Herrschaft der EPLF/PFJ akzeptiert zu werden.

Im März 1999 schlossen sich mit Rückendeckung des Sudans und Äthiopiens zehn Exilorganisationen – sechs säkulare (Eritrean Liberation Front/ELF, Eritrean Liberation Front-Revolutionary Council/ELF-RC, Eritrean Liberation Front-National Council (ELF-NC, Peoples' Democratic Front for the Liberation of Eritrea-Sagem/PDFLE-Sagem, Eritrean Revolutionary Democratic Front/ERDF, Eritrean Initiative Group/EIG), zwei islamistische (Eritrean Peoples' Congress/EPC<sup>2</sup>, Eritrean Islamic Salvation Movement/EISM) und zwei ethno-regionale (Democratic Movement for the Liberation of Eritrean Kunama/DMLEK, Eritrean Democratic Resistance Movement Gash-Setit/EDRM-Gash-Setit) und eine Einzelperson zur **Alliance of Eritrean National Forces (AENF)** zusammen.

Die neue Oppositionsallianz AENF konnte trotz Intensivierung ihrer politischen Propaganda und massiver Unterstützung durch den Sudan und Äthiopien weder in der Diaspora noch in Eritrea selbst ihre Basis erweitern, da sie mit dem Makel behaftet war, mit den Todfeinden Eritreas verbündet zu sein. Einige Gruppen etablierten al-

---

<sup>2</sup> Der politische Flügel des EIJM.

lerdings kurzzeitig in den im Sommer 2000 von Äthiopien besetzten Gebieten Eritreas eine offene Präsenz, mussten sich aber zurückziehen, nachdem Äthiopien nach dem Friedensvertrag von Algier von Dezember 2000 diese Gebiete räumen wieder musste.

Während die in der AENF zusammengefasste traditionelle Opposition politisch wie militärisch weiterhin weit gehend wirkungslos blieb, formierte sich nach der im September 2001 erfolgten Zerschlagung der regierungskritischen Bewegung innerhalb Eritreas in der Diaspora eine Opposition neuen Typs bestehend aus dissidenten Kadern und AnhängerInnen der PFDJ. Hochrangige ehemalige PFDJ-Mitglieder, die ins Exil entkommen waren, gründeten Anfang 2002 die **EPLF-Democratic Party (EPLF-DP)**, welche rasch zum grössten, aber nicht einzigen Sammelbecken dieser neuartigen Opposition wurde. Während die Mitglieder der AENF den bewaffneten Kampf als Mittel zum Sturz der PFDJ-Herrschaft befürworteten, auch wenn die meisten von ihnen nur über wenig bewaffnete Kräfte verfügten, lehnte die EPLF-DP dies strikt ab.

Im Oktober 2002 transformierte sich die AENF unter Aufnahme weiterer Mitglieder – darunter die **Red Sea Afar Democratic Organisation (RSADO)** – und nach Annahme eines politischen Programms zur **Eritrean National Alliance (ENA)**, an der sich jedoch die EPLF-DP nicht beteiligte. Auseinandersetzungen um das Programm und Machtkämpfe der Führer der Mitgliedsorganisationen führten unmittelbar nach ihrer Gründung zum Rückzug der ELF-RC, der wohl stärksten Einzelorganisation, aus der ENA. Als Folge dieser Konflikte blieb die ENA nicht nur weit gehend handlungsunfähig, sondern es kam auch zu weiteren Spaltungen einzelner ihrer Mitglieder, darunter auch im 2003, der ELF-RC. Während ein Flügel, der sich 2004 in **ELF-National Congress (ELF-NC)** umbenannte, bald wieder der ENA anschloss, verblieb der andere als ELF-RC weiterhin ausserhalb der Allianz.

Dieses Schicksal erlitt auch die EPLF-DP unmittelbar nachdem sie sich im Februar 2004 in **Eritrean Democratic Party (EDP)** umbenannt hatte. Die Dissidenten der EDP gründeten im Mai 2004 mit Dissidenten der ELF das **Eritrean Peoples Movement (EPM)** als zweite grosse Organisation der neuen Opposition. Nach weiteren Spaltungen, Neugruppierungen, intensiven Verhandlungen und massiven Interventionen Äthiopiens und des Sudans schlossen sich schliesslich im Januar 2005 die ENA und EDP, EPM, ELF-RC und eine weitere Exilgruppe zur **Eritrean Democratic Alliance (EDA)** zusammen.

Infolge andauernder programmatischer Konflikte der Mitgliederorganisationen und der Machtkonflikte der politischen Führungen untereinander bleibt die Exilopposition auch als EDA weiterhin weit gehend handlungsunfähig. Schon wenige Wochen nach ihrer Gründung erlitt die EDA wieder erste Abspaltungen. Im Sommer 2005 spaltete sich die EPM und ihr von Adhanom Gebremariam geführter Flügel blieb ausserhalb der EDA. Im Sommer 2006 vereinigten sich der andere EPM-Flügel, ELF-NC und ERDF zur **Eritrean National Salvation Front (ENSF)**.

Im Sommer 2005 gab die EDA bekannt, dass sie die bewaffneten Kräfte, über die einzelne ihrer Mitglieder verfügten, unter einem zentralen Militärkommando zusammenfassen wolle. Dieser Schritt wurde jedoch nie vollzogen, da innerhalb der Allianz weiterhin tief greifende Differenzen über die Frage des bewaffneten Kampfs als geeignetes Instrument im Kampf gegen das PFDJ-Regime bestanden. 2006 lösten An-

schläge vor allem des **Eritrean Islamic Reform Movement (Islah) (EIRM)**<sup>3</sup> auf Angehörige der eritreischen Streitkräfte innerhalb der EDA eine heftige Kontroverse aus, da einige Organisationen die Wehrpflichtigen und Berufssoldaten der Armee weniger als «Feinde des eritreischen Volkes», sondern selbst als Opfer des Regimes ansehen und daher Anschläge auf sie für politisch kontraproduktiv hielten. Infolge dieser Auseinandersetzungen kamen danach solche Aktionen weit gehend zum Erliegen.

Die zweite Vollversammlung der EDA fand im Februar 2007 in Addis Abeba statt. Sie konnte sich zwar auf eine Neufassung einiger strittiger Punkte ihres Programms von 2005 – das weit gehend mit dem Programm von ENA von 2002 identisch war – einigen, aber nicht auf die Wahl einer neuen Führungsspitze. Die Auseinandersetzung um die Besetzung der Führungsposition liess die während der Programmdiskussion nur mühsam übertünchten politischen Differenzen wieder voll aufbrechen und es kam zur faktischen Spaltung der EDA in zwei Blöcke. Während der erste Block aus ENSF, ELF-RC und EDP besteht, setzt sich der zweite aus ELF, **Eritrean Islamic Party for Justice & Development (EIPJD)**<sup>4</sup>, **Eritrean Islamic Reform Movement (Islah) (EIRM)**<sup>5</sup>, **Eritrean People's Democratic Front (EPDF)**<sup>6</sup>, DMLEK und **Eritrean Federal Democratic Movement (EFDM)** zusammen.

Dieser jüngste Konflikt bestätigt, dass trotz fortdauernder Unterstützung durch Äthiopien die eritreischen Exilopposition gegenwärtig keine reale Bedrohung für die Regierung in Asmara darstellt. Die politische Annäherung zwischen Eritrea und Sudan ab Sommer 2006 führte zudem dazu, dass die sudanesishe Regierung die bisherige Bewegungsfreiheit der eritreischen Opposition im Sudan erheblich einschränkte und damit ihr Potential, vom Sudan aus politische und militärische Infiltration nach Eritrea zu betreiben, erheblich reduziert wurde.

Inwieweit einzelne Organisationen der Exilopposition heute noch oder wieder in Eritrea über Untergrundstrukturen verfügen, ist unbekannt. Für einige, darunter vor allem EDP und die islamistische Organisation, ist dies anzunehmen. In begrenztem Umfange dürften die meisten der aus der alten ELF hervorgegangenen Exilorganisationen in Eritrea noch Restgruppen von heimlichen Sympathisanten aufweisen.

Das grösste Problem vor allem der aus der alten ELF hervorgegangenen Exilopposition ist jedoch ihre personelle Überalterung und ihr Mangel an konkreten Alternativen zur Politik der Regierung. Diese Organisationen haben noch nicht einmal in der Diaspora vermocht, deren jüngere Jahrgänge für sich zu gewinnen. Innerhalb Eritreas sind der Jugend und den jungen Erwachsenen, die nach 1991 aufwuchsen, die Exilopposition weit gehend unbekannt und wegen der Zusammenarbeit mit Äthiopien suspekt. Ungeachtet der unübersehbaren Schwäche der Exilopposition hält die eritreische Regierung zudem deren intensive Überwachung durch ein dichtes Netz von im Ausland operierenden Angehörigen des Sicherheitsdienstes und informellen Informanten aufrecht.

---

<sup>3</sup> 2005 nannte sich das EIJM in EIRM um.

<sup>4</sup> Nachfolgeorganisation von EISM.

<sup>5</sup> Vermutlich 2005 scheint das EIRM in der EDA den Sitz seines bisherigen politischen Arms EPC übernommen zu haben.

<sup>6</sup> 2004 hervorgegangen aus dem Zusammenschluss von PDFLE-Sagem und einer Fraktion der Eritrean Revolutionary Democratic Front (ERDF).

### 3 Sicherheitslage

**Die anhaltenden Spannungen im Grenzkonflikt mit Äthiopien** liefern der eritreischen Regierung weiterhin den Vorwand, den Prozess der Demobilisierung auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Inzwischen unterstehen schätzungsweise mindestens 350'000 Eritreer und Eritreerinnen der militärischen Befehlsgewalt. Von diesen dienen jedoch nur etwa 200'000 in den eigentlichen Militärverbänden, während 150'000 im Rahmen des Warsay-Yekaelo-Arbeitsdienstes eingesetzt sind. Zu letzteren sind auch die mehrere Tausend junger Menschen zu rechnen, die in Sawa die zwölfte Klasse absolvieren und an den tertiären Bildungseinrichtungen studieren, da sie weiterhin der militärischen Befehlsgewalt unterstehen.

Die Vertagung der Demobilisierung und die Weiterführung des zeitlich unbegrenzten Wehrdienstes für die seit Ende des Krieges Neueinberufenen ist trotz aller Rhetorik des Regimes nicht zwingend, angesichts des ungelösten Grenzkonfliktes mit Äthiopien für den Fall eines neuen Waffengangs mit Äthiopien eine hohe Wehrbereitschaft aufrecht erhalten zu müssen. Um einen erneuten äthiopischen Angriff wirksam begegnen zu können, würde es nach Auffassung von Militärexperten ausreichen, stehende Verbände von etwa 100'000 zur Verfügung zu haben. Eine wirksame Feindaufklärung könnte diesen Verbänden frühzeitig Vorwarnung geben, um in Abwehrbereitschaft versetzt und durch Einberufung der Wehrrreserve aufgestockt zu werden. Die Dauermobilisierung von stetig steigenden Zahlen von Wehrpflichtigen entspringt daher primär den Absichten der Regierung, das Instrument der Wehrpflicht gezielt und massiv für den Aufbau der von ihr angestrebten neuen eritreischen Gesellschaft einzusetzen.

Die wachsende Unzufriedenheit der Offiziere mit ausbleibenden Beförderungen und der Wehrpflichtigen, die auf unbegrenzte Dauer Wehrdienst leisten, wirken sich inzwischen negativ auf die Truppendisziplin und damit deren Kampfkraft aus. Sie führt zu einer massiv zunehmenden Fluchtbewegung aus den Streitkräften und dem Arbeitsdienst, aber auch von Wehrpflichtigen vor ihrer Einberufung über die Grenze. Die Regierung versucht dieser Absatzbewegung mit immer drakonischeren Massnahmen zu begegnen, die aber wirkungslos bleiben. Inzwischen werden Eltern für ihre geflüchteten Kinder haftbar gemacht und die Grenztruppen haben den Befehl, Fluchtversuche über die Grenze mit gezielten Schüssen zu unterbinden.

Die sinkende Wehrbereitschaft in der Bevölkerung allgemein, aber auch die sinkende Moral in den Truppen reduziert erheblich die Kampfkraft und -bereitschaft der eritreischen Armee. Die eritreische Generalität ist sich dieser Tatsache wohl bewusst und ist zudem eher an dem Ausbau des wirtschaftlichen Imperiums der Armee als an erneuten militärischen Aktionen gegen Äthiopien interessiert. Angesichts dieser Situation und der starken äthiopischen Verbände entlang der Nordgrenze Äthiopiens ist auf absehbare Zeit nicht davon auszugehen, dass die eritreische Regierung von sich aus einen umfassenden militärischen Konflikt mit Äthiopien beginnen wird.

Obwohl im Herbst 2006 eritreische Truppen in unbekannter Stärke – nach nicht überprüfbareren Angaben bis zu 15'000 – in die entmilitarisierte Sicherheitszone einrückten, verhindern diese Zone und deren Überwachung durch eine UN-Friedenstruppe dennoch weiterhin in erheblichen Umfange den direkten Kontakt zwischen den Truppen beider Länder.

Die Wirksamkeit dieser Friedenstruppe wurde seit Herbst 2005 durch zunehmende Beschränkungen der Bewegungsfreiheit seitens der eritreischen Regierung erheblich eingeschränkt. Auch die aus finanziellen und politischen Gründen praktizierte schrittweise Senkung ihrer Gesamtstärke machen sich negativ bemerkbar.

Im Januar 2007 verlängerten die Vereinten Nationen das Mandat der UN-Friedenstruppe bis Juli 2007. Gleichzeitig verringerten sie jedoch erneut deren Stärke von 2300 auf 1770 Personen, darunter 230 Militärbeobachter, die beiderseits der Grenze eingesetzt sind. Im Gegenzug verhängte die eritreische Regierung Ende Februar 2007 weitere Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der FriedenshüterInnen.

Trotz der erschwerten Arbeit der Friedenstruppe, der Truppenreduktion und der Entsendung von einer begrenzten Zahl regulärer eritreischer Truppen in die Sicherheitszone haben sich Befürchtungen, dies könne der Auftakt militärischer Aktionen Eritreas gegen Äthiopien werden, nicht bewahrheitet. Mit Ausnahme von gelegentlichen kleineren Zwischenfällen entlang der Grenze, deren Ursachen selten genau auszumachen waren, blieb die Situation an der Grenze ruhig und stabil, wenngleich sicherlich spannungsgeladen.

Da Äthiopien gegenwärtig keine Veranlassung sieht, seinerseits eine direkte militärische Konfrontation mit Eritrea einzuleiten, spielt sich der äthiopisch-eritreische Konflikt primär auf politischer Ebene ab, begleitet von asymmetrischen Stellvertreterkonflikten – hier massive eritreische Unterstützung für die bewaffnete äthiopische Opposition, da sehr begrenzte äthiopische Unterstützung für bewaffnete Aktionen der eritreischen Exilopposition. Sollte allerdings die äthiopische bewaffnete Opposition mit eritreischer Unterstützung zu einer stärkeren Destabilisierung Nordwestäthiopiens führen, könnte Äthiopien sich veranlasst sehen, seine Unterstützung für die eritreische Opposition hochzufahren oder mit eigenen Kräften gegen Eritrea vorzugehen. Somit ist das Potenzial für einen umfassenderen Konflikt durchaus gegeben.

Gegenüber dem Sudan haben sich seit Sommer 2006 die Spannungen erheblich verringert. Der unter Einbeziehung Eritreas eingeleitete Friedensprozess zwischen der sudanesischen Regierung und der von Eritrea unterstützten Ostfront der sudanesischen Beja und Rashaida hat die militärischen Spannungen entlang der sudanesisch-eritreischen Grenze vorerst beendet.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit der eritreischen Exilopposition durch die sudanesischen Regierung hat auch die Gefahr von bewaffneten Infiltrationen und Anschläge der eritreischen Opposition nach Eritrea drastisch verringert. Nach den Auseinandersetzungen in der Exilopposition um die Anschläge des EIRM auf eritreisches Militärpersonal Anfang 2006 haben zudem die vom Sudan aus operierenden islamischen Bewegungen ihre diesbezüglichen Aktivitäten von sich aus weitgehend eingestellt.

Demgegenüber kommt es weiterhin zu gelegentlichen Anschlägen auf Fahrzeuge oder Patrouillen der eritreischen Armee und das Verlegen von Minen durch von Äthiopien einsickernde Kämpfer verschiedener Exilorganisationen vor allem der Kuna und der Afar. In welchem Umfange dies mit Billigung oder gar aktiver Unterstützung der äthiopischen Seite erfolgt, ist nicht auszumachen, aber als wahrscheinlich anzunehmen.

Gegenwärtig besteht daher insgesamt nur eine geringe akute Bedrohung der Sicherheit Eritreas durch Äthiopien und die eritreischen Exilopposition.

Auch die Möglichkeit eines Militärputsches gegen die Regierung ist trotz weit verbreiteter Unzufriedenheit im mittleren und unteren Offizierskorps und an der Basis der Streitkräften gegenwärtig als gering zu veranschlagen. Die hohe Generalität steht immer noch, da in umfangreicher Weise wirtschaftlich privilegiert, hinter dem Präsidenten. Das intensive Überwachungs- und Spitzelsystem, das sich auch auf das Militär erstreckt, beeinträchtigt die freie Kommunikation der Militärs untereinander und wird die Bildung einer militärischen Verschwörung gegen den Präsidenten erheblichen erschweren.

**Sicherheitskräfte.** Offiziell sind die Polizei und die Staatsicherheit für die innere und die Armee für die äussere Sicherheit verantwortlich. In der Praxis kommt es jedoch zu einer starken Verwischung dieser Trennung, da die Streitkräfte in hohem Masse auch in die «Aufrechterhaltung der inneren Ordnung», die Verfolgung von wirklichen und vermeintlichen GegnerInnen des Regimes und in die Staatsgeschäfte einbezogen sind.

Der Präsident ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte und ihm unterstehen direkt, unter Ausklammerung des Verteidigungsministeriums, die Kommandeure von Marine, Luftwaffe und der fünf Militäroperationszonen, in die das Land eingeteilt ist. Dem Präsidentenbüro, der zentralen Schaltstelle der Macht im Lande, unterstehen auch der Staatssicherheitsdienst, der über ein allgegenwärtiges Netz von verdeckten regulären und informellen Mitarbeitern verfügt, sowie der Militärgeheimdienst.

Die Polizei ist numerisch schwach, von geringer professioneller Qualität und in hohem Masse militärisch organisiert. Dank einer recht niedrigen Kriminalitätsrate ist sie jedoch in der Lage, polizeiliche Aufgaben der einfachen Verbrechensbekämpfung, Verkehrssicherheit und Überwachung der öffentlichen Ordnung halbwegs zu erfüllen. Um ihre Loyalität zur Staatsführung zu sichern, wurde sie 2003 neu organisiert. Durch die Besetzung vieler Schlüsselpositionen mit hohen Militäroffizieren, darunter die des obersten Kommandeurs, wurde die Polizei faktisch in eine paramilitärische Truppe transformiert, die de-facto dem Militär angegliedert ist.

Verhaftungen, die im weitesten Sinne politischen Hintergrund haben, werden meistens, aber nicht ausschliesslich, von der Staatssicherheit vorgenommen.

Auch das Militär ist befugt, in eigener Kompetenz Personen zu verhaften und festzuhalten, vor allem bei vermuteten Verstössen gegen die Wehrpflicht. Zur Ergreifung von Wehrflüchtigen, die sich der Einberufung entzogen oder sich unerlaubt aus der Truppe entfernten, bestehen an allen Ausfallstrassen aus den Städten mit Militärs besetzte Strassensperren. Zudem führen Militär und Polizei regelmässig umfassende und brutale Razzien auf Wehrflüchtige durch, bei denen Stadtviertel und Dörfer umstellt und nach Flüchtigen durchkämmt werden.

Mitglieder der Sicherheitskräfte machten sich gravierender Menschenrechtsverletzungen schuldig, wie aussergerichtliche Tötungen, Folter, Schlagen von Gefangenen und schwere Misshandlung von MilitärdienstverweigerInnen (Refraktäre) und DeserteurInnen.

## 4 Justizsystem

Theoretisch besteht eine Trennung zwischen Judikative, Exekutive und Legislative. In der Realität interveniert die Exekutive immer wieder massiv in die Tätigkeit der Gerichte. Das Justizsystem besteht aus einem **Zivilgerichtswesen**, der **Militärgerichtsbarkeit** und den **Sondergerichten**.

Das Zivilgerichtssystem besteht aus kommunalen, subregionalen, regionalen und nationalen Gerichten sowie dem Höchsten Gericht. Letztes dient auch als Appellationsgericht. Auf der Ebene der Gemeindegerichte wird ausschliesslich in zivilrechtlichen Fällen von begrenztem Streitwert Recht nach den jeweils geltenden örtlichen Gewohnheitsrechten gesprochen. Für die vor ihnen verhandelten Fälle gibt es nur in Ausnahmefällen ein Appellationsrecht auf der nächst höheren Gerichtsebene.

Das **Zivilgerichtswesen** ist personell und materiell schlecht ausgestattet. Die Rechtsprechung wird durch die mangelnde Harmonisierung der verschiedenen Rechtsquellen, die einerseits aus italienischer, britischer und äthiopischer Herrschaftszeit stammen, andererseits nach 1991 durch die neue Regierung erlassen wurden, erschwert. Die Verfahrensdauer vor den höheren Zivilgerichten ist überaus lang, die Verfahren selbst sind unmässig formalisiert und viele Entscheidungen entsprechen in der Qualität keineswegs international üblichen Standards. Das Zivilgerichtswesen darf sich nur mit Fällen ohne «politische» Implikationen befassen. Eine genaue rechtliche Definition dessen, was «politische» Verfahren sind, besteht nicht. So sind denn rechtswidrige Interventionen der Exekutive in Verfahren an der Tagesordnung. Rechtswidrige Interventionen von den in Verfahren involvierten Parteien unter Ausnutzung von Kameradschafts- und Familienbeziehungen zu den Richtern, die sich mehrheitlich aus ehemaligen EPLF-Kämpfern rekrutieren, sind weit verbreitet.

Seit 1996 bestehen **Sondergerichte** mit weit reichenden Befugnissen. Ihnen wurde die Verfolgung von Korruption und die Staatssicherheit berührende Vergehen übertragen. Die entsprechenden Direktiven sind so unscharf gefasst, dass die Sondergerichte faktisch jedes Verfahren an sich ziehen können. Ihrem Charakter nach stellen die Sondergerichte geheime Militärtribunale dar. In flagranter Verletzung elementarer rechtsstaatlicher Prinzipien sind ihre Verfahren und die der eigentlichen Militärgerichte geheim und ihre Entscheidungen unanfechtbar. Die Angeklagten haben keinen Anspruch auf einen Rechtsbeistand.

Die eigentliche **Militärgerichtsbarkeit** befasst sich mit Disziplinarvergehen, aber auch Fällen der versuchten Entziehung der Wehrpflicht und Fahnenflucht und im Bereich des Militärs begangenen allgemeinen Straftaten.

Weithin gehen der Staat und seine Sicherheitsorgane (Polizei, Staatssicherheit, Militär) auf **aussergerichtliche** Weise gegen wirkliche und vermeintliche **RegierungskritikerInnen** und **politische GegnerInnen**, aber auch **Angehörige von politisch nicht genehmen Religionsströmungen und -gemeinschaften** vor. Sie nehmen umfangreiche aussergerichtliche und willkürliche Verhaftungen vor, unterhalten geheime Gefängnisse in Polizeistationen, in geheimen Häusern der Staatssicherheit, in Militäreinrichtungen und in entlegenen Landesteilen. Die aussergerichtlich Verhafteten werden mit wenigen Ausnahmen weder den ordentlichen noch den Sondergerichten vorgeführt und formell angeklagt, sondern verbleiben ohne Verfahren und

Urteil auf unbestimmte Zeit in den Geheimgefängnissen in Haft. Nur wenige von ihnen werden in den geheimen Verfahren der Sondergerichte verurteilt. Die Haftbedingungen in den Geheimgefängnissen von Polizei, Staatssicherheit und Militär sind schlechter und brutaler als in den allgemeinen Gefängnissen, welche durch Überfüllung, unzureichende Nahrungsversorgung, harte Lebensbedingungen, jedoch nicht durch systematische Misshandlungen gekennzeichnet sind. Zwangsarbeit, Schläge und systematische Folter bei Verhören oder als Strafe sind weit verbreitet. Ungenügende medizinische Versorgung, schlechte Ernährung und mangelhafte hygienische Verhältnisse führen zur Verbreitung von Krankheiten und dem Tod von Gefangenen, Todesfälle in den Geheimgefängnissen werden verschwiegen. Die Gefangenen in den Geheimgefängnissen aller Art haben keinen Zugang zu Rechtsbeistand und Besuche von Familienangehörigen und Freunden werden ihnen grundsätzlich verweigert.

In den wenigen Fällen, in denen aussergerichtlich Verhaftete nach längerer Haftzeit ohne Verfahren und Begründung wieder freigesetzt wurden, erfolgte die Freilassung unter der strikten Auflage, über ihre Zeit in Haft absolutes Stillschweigen zu bewahren, und der Androhung von sofortiger erneuter Verhaftung im Falle des Zuwiderhandelns.

Die BürgerInnen haben keine Möglichkeit, sich auf dem Rechtswege gegen staatliches Unrecht seitens der Verwaltung oder der Sicherheitsorgane zu wehren. Verwaltungsgerichte und ein Verfassungsgericht, die staatliches Handeln auf Rechtmässigkeit überprüfen könnten, existieren nicht.

## 5 Menschenrechtslage

### 5.1 Allgemeine Situation

Die eritreische Regierung begeht seit ihrer Etablierung im Mai 1991 **gravierende und systematische Verletzungen der Menschen- und Bürgerrechte**. Diese Verletzungen haben sich seit der innenpolitischen Krise, die durch den verheerenden Ausgang des Krieges mit Äthiopien ausgelöst wurden, in erschreckender Weise vermehrt. **Im September 2001 wurde die innerparteiliche Opposition** innerhalb der PFDJ und die **unabhängige Presse brutal zerschlagen**. Die Anführer der internen Opposition aus den Reihen der PFDJ-Führung wurden mit Ausnahme einiger weniger Personen, die sich im Ausland befanden, massenhaft verhaftet. Sie sind seitdem ohne einem Gericht vorgeführt und formell angeklagt worden zu sein, in Geheimgefängnissen unter menschenunwürdigen Haftbedingungen eingesperrt. Der Schlag gegen die Führer der parteiinternen Opposition leitete eine umfassende Verhaftungswelle ein, der zahlreiche weitere der Dissidenz verdächtige PFDJ-Mitglieder und Angehörige der Staatsverwaltung und des Militärs, aber auch die meisten der Medienschaffenden der damals noch unabhängigen Medien sowie zahlreiche Privatpersonen zum Opfern fielen. Seit dieser grossen Verhaftungswelle ab September 2001 wurden immer wieder weitere Personen aus Partei, Staatsverwaltung, Militär und Zivilgesellschaft aussergerichtlich verhaftet, weil sie verdächtigt wurden, aktive Gegner des Regime zu sein oder diesem auch nur kritisch gegenüber zu stehen oder weil sie allgemein der «politischen» Unzuverlässigkeit verdächtigt

wurden. Zahlreiche weitere Personen im Partei-, Staats- oder Militärdienst, die in den Verdacht mangelnder Loyalität zum Regime oder unzureichenden Einsatzes für die Verwirklichung der Politik des Regimes gerieten, wurden «eingefroren», das heisst von ihren Aufgaben entbunden, ohne formell entlassen zu werden, und unter die faktische «Aufsicht» der Staatssicherheit gestellt.

Die politischen Gefangenen im engeren Sinne, die seitens der Regierung als am gefährlichsten für ihre Herrschaft angesehen wurden, wurden zunächst unter Bewachung durch eine Sondereinheit der Armee in einem **Geheimgefängnis bei Emtbakala** nahe der Kleinstadt Dongolo auf dem Wege von Asmara nach Massawa gefangen gehalten. Bei den dort etwa 60 Inhaftierten handelte es sich überwiegend um Personen, die ab September 2001 im Zuge der Zerschlagung der PFDJ-internen Opposition gegen Präsident Isayas und der unabhängigen Medien verhaftet wurden. Gelegentlich wurde den dort Inhaftierten unter massiver Militärbewachung der Zugang zu Krankenhäusern in Asmara zu Behandlung schwerer Erkrankungen ermöglicht. 2003 wurden die dortigen Gefangenen in ein **neues Geheimgefängnis** verlegt, das in **Eiraeiro**, einem von allen Verkehrsverbindungen isolierten Gebiet, weit nördlich der nächst gelegenen Ortschaft Sheeb in der Region Nördliches Rotes Meer eingerichtet wurde. Auch in Eiraeiro obliegt die Bewachung der Gefangenen einer Sondereinheit der Armee, deren Angehörige mit ganz wenigen Ausnahmen, ebenso wie das sonstige Personal des Gefängnisses, dauerhaft dort stationiert sind. Nur wenige, sorgfältig ausgewählte Angehörige des Militärs und der Staatssicherheit haben Zugang zu diesem Gefängnis und gewährleisten den erforderlichen Nachschub an Versorgungsgütern.<sup>7</sup>

Nach unbestätigten Berichten sollen auf Grund der harten Haftbedingungen und der völlig unzureichenden medizinischen Versorgung einige dieser Gefangenen in Emtbakala oder Eiraeiro bereits verstorben sein, darunter die ehemaligen Mitglieder des Zentralkomitees der PFDJ General Uqbe Abraha (ehemaliger Chef des Generalstabs), (13.07.2002), Mehamed Sherifo (ehemaliger Minister für Lokalverwaltung und Stellvertreter des Präsidenten) (06.06.2003), Saleh Kekya (ehemaliger Transportminister) (09.06.2003) und Aster Fesehaye, (Vorsitzende der Nationalen Union der Eritreischen Frauen für die Anseba Region) (13.06.2003), das PFDJ-Mitglied Tesfa Giorgis (ehemaliger Administrator der Tsorona Subzone) (14.03.2004) und mehrere Journalisten und Herausgeber der unabhängigen Presse.<sup>8</sup> Im Laufe des Jahres 2006 soll der in Eiraeiro eingesperrte bekannte Journalist Fesehaye Yohanes ebenfalls verstorben sein.

Bereits 1993/1994 setzte die staatliche Verfolgung von **Muslimen** ein, die der aktiven Unterstützung von oder der Sympathie mit den vom Ausland aus operierenden islamistischen Oppositionsbewegungen oder auch nur der Zugehörigkeit zu islamistischen Strömungen innerhalb der Gemeinschaft der eritreischen Muslime verdächtigt wurden. Seitdem dauert sie unter Verletzung elementarer Menschenrechte an.

Seit 1993/94 sind auch die **Zeugen Jehovas** wegen ihrer Weigerung, sich am Unabhängigkeitsreferendum zu beteiligen und der allgemeinen Wehrpflicht nachzukom-

<sup>7</sup> Einen umfassenden Bericht über dieses Gefängnis und das Schicksal der dort Inhaftierten findet sich in «The Obscure & Tragic End of the G-15», Awate Team, Aug 31, 2006, 10:02 PST, Quelle: [www.awate.com/artman/publish/printer\\_4577.shtml](http://www.awate.com/artman/publish/printer_4577.shtml), heruntergeladen 31.08.2006 23:56 Uhr.

<sup>8</sup> ebda.

men, Ziel massiver staatlicher Repression. Ihnen wurden elementare Bürgerrechte aberkannt, ihre Religionsausübung wurde massiv behindert und ihre Wehrdienstverweigerer, von denen sich zahlreiche seit vielen Jahren unter menschenunwürdigen Bedingungen in Haft befinden, wurden weit über das Mass hinaus bestraft, die das Militärgesetzbuch hierfür – es handelt sich um drei Jahre – vorsieht.

Eine im Sommer 2002 verordnete Einstellung aller Aktivitäten aller **Religionsgemeinschaften** ausser den Muslimen, Orthodoxen, Katholiken und Lutheranern bis zu ihrer Neuregistrierung lief auf ein de-facto-Verbot dieser Gemeinschaften hinaus. Die Neuzulassung war an harsche Auflagen geknüpft, die unter anderem die Einreichung von Listen aller Mitglieder vorsahen. Obwohl einige Kirchen diese Auflagen erfüllten und komplett die geforderten Unterlagen einreichten, erfolgte in keinem einzigen Falle bis heute eine Neuregistrierung.

Seit 2003 gerieten auch die **charismatischen Reformbewegungen** innerhalb der Orthodoxen Kirche und der Evangelisch-lutherischen Kirche zunehmend unter Druck.

Über das Verbot der organisierten Aktivitäten dieser Kirchen und Reformströmungen hinaus, wurde seitdem auch die private Religionsausübung ihrer Mitglieder in zunehmend harscher Weise verfolgt. Infolge wiederholter aussergerichtlicher Verhaftungen befinden sich gegenwärtig etwa 2000 Angehörige dieser politisch nicht genehmten religiösen Gemeinschaften, Kirchen und Reformbewegungen in Haft, meist in Geheimgefängnissen des Regimes. In der Haft, die allgemein unter menschenunwürdigen Bedingungen erfolgt, erleiden diese Gefangenen häufig Folter und andere Misshandlungen und sie werden bedrängt, ihren Glauben zugunsten einer Rückkehr zur Orthodoxen Kirche, dem «wahren» eritreischen Glauben, aufzugeben.

Besonders massiv war die **Unterdrückung der privaten Religionsausübung** von Angehörigen der verbotenen Gemeinschaften **in der Armee**. Zahlreiche Militärangehörige, die diesen Gemeinschaften angehörten, wurden seitdem wegen des Besitzes von Bibeln oder ihrer privaten Religionsausübung verhaftet, teilweise gefoltert und unter menschenunwürdigen Bedingungen in Militärgefängnissen eingekerkert.

Die Verhaftung und Verurteilung von Personen, die sich der **Wehrpflicht entziehen** oder aus den **Streitkräften desertieren**, durch die staatlichen Behörden und das Militär stellt an sich keine Menschenrechtsverletzung dar. Diese Tatbestände werden in allen Staaten die eine Wehrpflicht und Streitkräfte aufweisen, verfolgt und geahndet. Das Regime begeht jedoch in der konkreten Verfolgung dieser Personen massive Menschenrechtsverletzungen. Hierzu zählen exzessive Gewalt beim Aufgreifen von Wehrflüchtigen und Deserteuren an den Strassensperren und während der gross angelegten Razzien sowie die massenhaften Ergreifungen von Verdächtigen ohne angemessene und sorgfältige Prüfungen des Alters und vorhandener Unterlagen über die Befreiung von der Wehrpflicht oder der Freistellung vom aktiven Militärdienst. Die Behandlung und Bestrafung von Wehrdienstflüchtigen und Deserteuren nach ihrer Ergreifung – schwere körperliche Misshandlungen und Folter, Inhaftierung unter menschenunwürdigen Bedingungen – verletzt ebenfalls massive elementare Rechtsgrundsätze und Menschenrechte. Der seit 2006 geltende Befehl, die Flucht von Militärangehörigen, aber auch Zivilpersonen über die Landesgrenzen mit Todesschüssen zu verhindern, stellt ebenfalls eine gravierende Menschenrechtsverletzung dar.

Seit Sommer 2005 betreibt das Regime auch zunehmend rechtswidrige und Menschenrechte verletzende **Sippenhaft gegen Familien von Wehrdienstflüchtigen und Deserteuren**. Die betroffenen Familien werden massiv unter Druck gesetzt, um ihre geflüchteten Kinder zur Rückkehr zu bewegen. In vielen Fällen wurden sie in Beugehaft genommen. Da dies jedoch nicht die erhofften Ergebnisse erbrachte, werden Familien zunehmend mit hohen Geldstrafen von bis zu 50'000 Naqfa belegt. Wenn sie diese nicht aufbringen können, werden sie bis zur Bezahlung dieser Strafen in Haft genommen.

Diese Massnahmen wurden erstmals im Sommer 2005 gegen Familien in der Südregion ergriffen. Nach einer «Verfeinerung» der staatlichen Erfassung von Wehrdienstflüchtigen und Deserteuren durch Verbesserung des internen Meldewesens sowie des Abgleichs von dessen Unterlagen mit denen der Schulbehörde und des Militärs, aber auch mit denen der eritreischen Auslandsvertretungen, wurden 2006 diese Massnahmen auch auf andere Landesteile ausgedehnt. Im Rahmen dieser Kampagne wurden seit Dezember 2006 in der Zentralregion mehrere Hundert Familienangehörige von ins Ausland geflohenen Wehrpflichtigen und Militärangehörigen verhaftet.

## 5.2 Gefährdungsprofile

Im Rahmen der allseitigen staatlichen Repression gegen Personen, die wegen ihrer wirklichen oder unterstellten politischen Handlungen und Auffassungen oder ihrer religiösen Überzeugung als Gegner des Staates angesehen werden, unterliegen nachfolgend genannte Kategorien besonderer Gefährdung:

**Mitglieder aller oppositionellen Exilgruppen und -parteien.**<sup>9</sup> Sie sind in hohem Masse gefährdet, Opfer von systematischer Verfolgung, Haft, Folter und möglicherweise auch aussergerichtlicher Hinrichtung zu werden. Aktivitäten der Exilopposition werden überwacht und gelten als «Hoch- und Landesverrat». Sie müssen bei einer Rückkehr nach Eritrea mit schwersten Verfolgungsmassnahmen seitens der Behörden rechnen. Diese Verfolgungsgefahr besteht unabhängig von ihrer Stellung und Funktion in der jeweiligen Organisation. Diese Verfolgungsgefahr besteht auch unabhängig von der realen Tatsache, dass gegenwärtig von der gesamten Exilopposition keine unmittelbare Gefährdung der Herrschaft der PFDJ ausgeht. Sie gründet sich auf die grundsätzliche Haltung des Regimes, das jegliche Opposition zu ihm, so unbeutend sie auch sein mag, unbarmherzig verfolgt. Hinzu kommt, dass die Aktivitäten der Exilopposition im Ausland sich negativ auf die Überweisungen aus der eritreischen Diaspora an den Staat auswirken, die von hoher Bedeutung für die staatlichen Finanzen sind.<sup>10</sup> Sie fördern auch durch ihre öffentlichen Protestaktionen und Publikationen in Druck- und elektronischen Medien eine zunehmend kritische allgemeine Berichterstattung über Eritrea vor allem im arabischen und im westlichen Ausland, die dem Regime trotz aller offiziell bekundeter Indifferenz doch zunehmend unbequem wird.

<sup>9</sup> Dies schliesst auch deren eventuelle Mitglieder und Sympathisanten innerhalb Eritreas ein. Nur in Eritrea agierende klandestine Oppositionsbewegungen sind nicht bekannt.

<sup>10</sup> Generell müssen eritreische StaatsbürgerInnen belegen, dass sie während ihres Auslandsaufenthaltes eine zweiprozentige Einkommenssteuer an die Regierung abgeführt haben, um nach ihrer Rückkehr weiterhin Anspruch auf staatliche Dienstleistungen wie etwa das Ausstellen eines Ausreisvisums zu haben. Konsularische Dienste im Ausland sind wieder seit 2006 verschärft von der Bezahlung dieser Steuer abhängig.

**Mitglieder sowie wirkliche und vermutete UnterstützerInnen aller EDA-Mitgliedsorganisationen.** Diese unterliegen einer besonderen Gefährdung, da die Regierung sie als die ausserordentlich bedrohliche Elemente der Opposition ansieht. Einige von ihnen, die innerhalb Eritreas den Sicherheitsorganen in die Hände fielen, aber auch 1992 aus dem Sudan verschleppte hohe Kader der ELF-RC, befinden sich seit über zehn Jahren ohne Anklage und Gerichtsverfahren in Geheimgefängnissen in Haft. Es gibt begründete Befürchtungen, dass einige von diesen «verschwundenen» Langzeitgefangenen bereits in der Gefangenschaft verstorben sind oder aussergerichtlich hingerichtet wurden.

**Vermutete und wirkliche UnterstützerInnen und Mitglieder der EDP.** Da die EDP aus dissidenten Kadern und AnhängerInnen der PFDJ entstand und mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb der Partei und des Militärs sowie in der allgemeinen Bevölkerung noch über heimliche AnhängerInnen und möglicherweise auch geheime Parteizellen verfügt, gilt diese Organisation der Regierung als wohl die bedrohlichste der Exilorganisationen.

**Personen, welche die Regierung oder den Präsidenten kritisieren oder im Verdacht stehen, dies zu tun.** In «leichteren» Fällen laufen sie Gefahr, ihrer Aufgaben enthoben und «eingefroren» zu werden. Ausreisevisa werden ihnen verweigert. In «schwereren» Fällen drohen politisch motivierte Haft und die Gefahr des «Verschwindenlassens».

Besonders gefährdet sind **dissidente Mitglieder der Regierung und Staatsverwaltung** und andere **Personen mit einem Hintergrund als langjährige EPLF-KämpferIn oder UnterstützerIn.** Einer noch stärkeren Verfolgungsgefahr unterliegen Personen, die in Verdacht geraten, mit den im September 2001 verhafteten ehemaligen hohen Führern der PFDJ zu sympathisieren oder deren Verhaftung zu kritisieren.

**Familienangehörige** von verhafteten DissidentInnen werden von den Behörden belästigt, unter Druck gesetzt, bedroht, verhört und vorübergehend festgenommen.

Zahlreiche **Herausgeber und JournalistInnen der unabhängigen Presse und der staatlichen Medien** wurden bereits nach dem 18. September 2001 verhaftet. Andere wurden im Laufe der folgenden Jahre eingesperrt. Viele Medienschaffende flohen ins Ausland, um der Inhaftierung zu entgehen. Nach der Ausschaltung der unabhängigen Presse konzentriert sich heute die Verfolgung auf Medienschaffende und Mitarbeiter in den staatlichen Druck- und elektronischen Medien (Radio, TV).

**MilitärdienstverweigerInnen, DeserteurInnen und Personen, die verdächtigt werden, solche zu sein.** Der Staat erzwingt die Einhaltung der Wehrpflicht unter Anwendung exzessiver Gewalt. Frauen und Männern im Dienstalter werden Ausreisevisa systematisch verweigert. WehrdienstentzieherInnen<sup>11</sup> und -verweigererInnen sowie Deserteure von der Truppe werden von der Regierung mit Hilfe von Strassensperren, Razzien und Hausdurchsuchungen gezielt gesucht. Immer wieder gibt es dabei auch Todesopfer. Wer Wehrdienst und Militärdienst aus religiösen Gründen,

---

<sup>11</sup> Dies bezeichnet hier Personen, die sich der Wehrpflicht zwar entziehen, aber diese nicht explizit aus weltanschaulichen oder religiösen Gründen verweigern.

wie die Zeugen Jehovas, verweigert, gilt als RegierungsgegnerIn und erleidet härtere Bestrafung als bei einem «einfachen» Wehrdienstentzug.

Zahlreiche Militärangehörige werden auch wegen sonstiger wirklicher oder unterstellter Vergehen gegen das Militärgesetz und die militärische Disziplinarordnung festgenommen und wie Fahnenflüchtige, WehrdienstentzieherInnen und -verweigererInnen ohne rechtsstaatliches Verfahren auf unbestimmte Zeit inhaftiert, gefoltert und zu Zwangsarbeit herangezogen. Sie werden häufig schwer geschlagen, in schmerzhaften Stellungen gefesselt und der glühenden Sonne ausgesetzt. Weiblichen Gefangenen droht Vergewaltigung.

**Familienangehörige von ins Ausland geflohenen Wehrpflichtigen und Militärangehörigen.** Seit Juli 2005 wurden in der Südregion mehrere hundert Familienangehörige von ins Ausland geflohenen Wehrpflichtigen, Deserteuren und Zivilpersonen festgenommen und mit hohen Geldstrafen belegt. Konnten diese nicht erbracht werden, verblieben die Betroffenen weiter in Haft. Ende 2006 wurde dieses Vorgehen auch auf die Zentralregion ausgedehnt. Sollten RefraktärInnen und DeserteurInnen zum Schutze der Familie freiwillig zurückkehren – was sicherlich keine/täte -, würden sie mit aller Härte des System bestraft werden (Verhaftung, Befragung, mit hoher Wahrscheinlichkeit Misshandlungen, Einweisung in Strafbatallione oder Geheimgefängnisse, Verlust von Arbeitsplätzen, kleinliche Schikanen usw.).

**Zwangswise aus dem Ausland zurückgeführte Flüchtlinge.** Dem eritreischen Regime gilt die blosse Tatsache der Flucht ins Ausland und der Stellung eines Asylanspruchs als eindeutiger Beleg einer staatsfeindlichen Haltung. Daher werden zwangsmässig repatriierte Staatsangehörige aus Eritrea bei ihrer Ankunft festgenommen und in Geheimgefängnisse der Sicherheitsorgane überführt. Sofern die Repatriierten den Altersgruppen angehören, für die die Wehrpflicht gilt (18-45 Jahre für Männer und 18-27 für Frauen) und sie dieser noch nicht nachgekommen sind, unterliegen sie einer zusätzlichen Strafverschärfung als Wehrflüchtige. Gleiches gilt für Repatriierte, die aus dem aktiven Militärdienst geflohen sind. Sie werden als Deserteure behandelt und in besonders schwerer Weise bestraft. **Das UNHCR hat deshalb bereits 2004 gegen Zwangsausschaffungen von abgewiesenen Asylsuchenden nach Eritrea Stellung genommen.**<sup>12</sup>

**Führungskräfte und Mitglieder von nicht registrierten Kirchen und Religionsgemeinschaften.** Sie werden von den Sicherheitskräften häufig bedrängt, verhaftet, ohne Kontakt zur Aussenwelt und ohne Anklage oder Prozess unter miserablen Haftbedingungen festgehalten, misshandelt und gefoltert. Besonders betroffen sind **Zeugen Jehovas**, aber auch **Mitglieder der Pfingstkirchen und anderer unabhängiger evangelischer Minderheitenkirchen sowie Mitgliedern von Reformbewegungen von und innerhalb der orthodoxen Kirche.** Einige Inhaftierte werden gezwungen, ihrem Glauben abzuschwören oder ihn nicht mehr zu praktizieren. Nur dann werden sie freigelassen. Wenn Inhaftierte sich weigern, solche Erklärungen zu unterschreiben, werden Verwandte dazu gezwungen. Gegenwärtig befinden sich vermutlich über 2'000 Personen wegen ihres Glaubens in Haft, darunter knapp ein Dutzend Pastoren. Wegen ihrer strikten Verweigerung des Wehrdienstes werden die

---

<sup>12</sup> Siehe UNHCR, Position on return of rejected asylum seekers to Eritrea, Januar 2004. In einer späteren Publikation mit schutzrelevanten Informationen macht UNHCR gar keine Angaben zur zwangsweisen Rückkehr von abgelehnten Flüchtlingen: UNHCR, Risk Groups and protection-related issues, Januar 2005.

Zeugen Jehovas in besonders harter Weise verfolgt. Ihnen werden umfassend staatsbürgerliche Rechte verweigert. Sie werden nicht in den Staatsdienst aufgenommen beziehungsweise werden aus ihm entlassen, erhalten keine beziehungsweise verlieren staatliche Wohnungen. Ihre Kinder dürfen keine staatlichen Schulen besuchen, Geschäftslizenzen werden ihnen entzogen, sie erhalten keine Identitätskarten (Personalausweise), Reisepässe, Ausreisevisa, Lebensmittelmarken oder andere staatliche Dienstleistungen. Zeugen Jehovas werden für Kriegsdienstverweigerung und Desertion härter bestraft als Personen anderer Glaubensrichtungen und leiden zusätzlich unter gesellschaftlicher Diskriminierung.

**Musliminnen und Muslime.** Insbesondere in den westlichen, an den Sudan angrenzenden Landesteilen werden MuslimInnen häufig der Verbindung, Unterstützung oder Sympathie mit der vom Sudan aus agierenden islamistischen Opposition verdächtigt. Sie erleiden zielgerichtete Verfolgung und sind gefährdet, in geheimen Haftzentren ohne Anklage und Gerichtsverfahren festgehalten zu werden. Dutzende junge, muslimische LehrerInnen in Ausbildung, die 1994 festgenommen wurden, bleiben spurlos verschwunden. Andererseits verzichtet der eritreische Staat aus Opportunitätsgründen für muslimische Frauen auf die strikte Durchsetzung der Wehrpflicht und der Strafverfolgung der Wehrpflichtverweigerung junger Musliminnen.

**In Eritrea lebende zivile ÄthiopierInnen und Angehörige gemischter äthiopisch-eritreischer Familien.** Nach der umfassenden freiwilligen Ausreise und der staatlicherseits betriebenen Deportation des grössten Teiles dieser Personengruppe ab 1998 bis etwa 2002 kann heute eine allgemeine und besondere Gefährdung der verbliebenen äthiopischen Gemeinschaft in Eritrea durch staatliche Verfolgung nicht mehr festgestellt werden. Die vielen Tausenden von Personen äthiopischer Abstammung, die nach 1991 die eritreische Staatsbürgerschaft angenommen haben, blieben von den Deportationen verschont. In Einzelfällen kann es noch zu Übergriffen staatlicher Behörden kommen.

Es besteht jedoch eine weit verbreitete gesellschaftliche Diskriminierung von in Eritrea lebenden **Personen aus Tigray (ethnische Gruppe/Region in Äthiopien)**. Viele TigrinnerInnen leben nach dem Verlust ihrer Arbeitsplätze infolge des Zusammenbruches der eritreischen Wirtschaft oder der gesellschaftlichen Diskriminierung in äusserster Armut. Ausreisen von Angehörigen dieses Personenkreises aus Eritrea nach Äthiopien erfolgen heute nicht durch Deportationen, sondern im Rahmen von freiwilliger Rückkehr und Familienzusammenführungen unter Überwachung des IKRK.

Eine nicht näher bezifferbare Zahl von äthiopischen Staatsangehörigen befindet sich teilweise seit 1991, teilweise seit 1998 in Haft in Geheimgefängnissen. Hierbei handelt es sich einerseits um nach 1991 in Geheimprozessen verurteilte äthiopische Militärangehörige, denen Verbrechen aus der Zeit des Befreiungskrieges vorgehalten wurden, andererseits um nach Mai 1998 verhaftete Angehörige äthiopischer Organisationen in Eritrea, denen Spionage und sonstige Vergehen gegen die staatliche Sicherheit Eritreas vorgeworfen wurde.

**Mitglieder und AnhängerInnen von in Eritrea vertretenen äthiopischen Exilorganisationen.** Ausser äthiopischen Zivilpersonen leben in Eritrea inzwischen auch mehrere Tausend Mitglieder und Sympathisanten verschiedener äthiopischer Exilor-

ganisationen, deren Kampf gegen die äthiopische Regierung aktiv von der eritreischen Regierung unterstützt wird. Mitglieder und AnhängerInnen, die die Führung der jeweiligen Bewegung kritisieren oder sich von ihnen abwenden, laufen Gefahr von den eritreischen Behörden ohne Verfahren verhaftet und in Geheimgefängnisse verbracht zu werden.

**Äthiopische Deserteure in Eritrea.** Seit 1998 flüchtete eine anwachsende Zahl von Deserteuren der äthiopischen Armee nach Eritrea, bis heute mehrere Tausende. Die eritreische Regierung interniert diese Deserteure zunächst in Sonderlagern unter militärischer Aufsicht, zu denen das IKRK, wenn überhaupt, dann nur sehr begrenzt Zugang hat. Diese Deserteure werden einer strengen und lang anhaltenden Befragung durch die eritreischen Sicherheitsdienste unterzogen, um einerseits äthiopische Spione auszufiltern und andererseits Kenntnisse über die äthiopische Armee zu erlangen. Sie werden aber auch in den Lagern einer massiven politischen Umerziehung unterworfen und massiv unter Druck gesetzt, sich einer der in Eritrea agierenden äthiopischen Oppositionsbewegungen anzuschliessen. Im Regelfalle wird ihnen ein regulärer Flüchtlingsstatus und die Aufnahme eines zivilen Lebens ausserhalb der Lager verwehrt. Es werden Inhaftierungen bei Kritik an ihrer Situation und ihrer Behandlung durch die eritreischen Behörden, und in Einzelfällen auch bei Weigerung, sich einer der äthiopischen Oppositionsbewegungen anzuschliessen, berichtet.

**Angehörige der Bevölkerungsgruppe der Kunama und der Afar.** Sie werden verdächtigt, bewaffnete Oppositionsgruppen zu unterstützen. Sie sind gefährdet, ohne Anklage oder Gerichtsverfahren in Haft gehalten zu werden und dem «Verschwindenlassen» zum Opfer zu fallen. Nach Anschlägen der bewaffneten Kunama- und Afar-Opposition von Äthiopien aus innerhalb Eritreas besteht eine erhöhte Gefahr von Repressalien des eritreischen Militärs gegenüber der örtlichen Zivilbevölkerung. Durch die massive Zuwanderung von tigrinisch-sprachigen HochländerInnen in ihre angestammten Heimatgebiete drohen Kunama und Afar dort zu politisch, ökonomisch und sozial marginalisierten Minderheiten herabzusinken. Vor allem im Gebiet der Kunama ist deren Lebensweise durch die faktische Enteignung ihres Reservelandes zugunsten von ZuwandererInnen massiv bedroht.

**Frauen.** Gewalt gegen Frauen ist ein ungelöstes gesellschaftliches Problem. Im Militär kommt es in beachtlichem Masse zu sexuellen Übergriffen gegen Frauen, in geringer Zahl auch zu Vergewaltigungen. Misshandlungen in der Ehe sind häufig. Weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation FGM) ist immer noch weit verbreitet und wird in allen Bevölkerungsgruppen und -schichten praktiziert. Nach Schätzungen sollen etwa 85 Prozent der weiblichen Bevölkerung betroffen sein. Die schwer wiegendste Form der Frauenbeschneidung (Infibulation, Typ III) wird von lokalen Gruppen im Tiefland ausgeführt. FGM ist gesetzlich nicht verboten, aber die Regierung unternimmt erhebliche Anstrengungen, diese Praxis durch Aufklärung zurückzudrängen.

Mit der Militarisierung der Gesellschaft und der damit verbundenen steigenden Zahl vor allem junger Männer im Militär und im Arbeitsdienst und der Anwesenheit der UN-Friedenstruppen hat sich die Prostitution erheblich ausgeweitet und betrifft zunehmend immer jüngere Frauen.

Während der Kampf gegen die Genitalverstümmelung, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Ehe und Familie sowie gegen die Prostitution öffentlich erörtert wird und Teil der Aktivitäten des einzig zugelassenen, der PFDJ unterstehenden Frauenverbandes und der Regierung ist, sind Gewalt gegen Frauen im Militär und im Arbeitsdienst öffentlich tabuisiert.

**Homosexuelle** Handlungen sind illegal, werden verfolgt und bestraft. Im Militär werden besonders harte Strafen gegen Homosexuelle verhängt. Homosexuelle Personen sehen sich auch starker gesellschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt. Einige ausländische Personen wurden wegen ihrer sexuellen Orientierung des Landes verwiesen.

## 6 Sozioökonomische Situation

Eritrea befindet sich in einer tiefen Wirtschaftskrise. Durch den Konflikt mit Äthiopien verlor es seinen wichtigsten Handelspartner. Die Importe übersteigen heute die Exporte um das Zwanzigfache. Die Geld-Transfers der Diaspora sind rückläufig. Nur eine rigide Devisenbewirtschaftung, staatlich verordnete Importbeschränkungen und weiterhin relativ hohe Mittelzuflüsse durch internationale Nothilfe und Entwicklungszusammenarbeit, die 2004 mehr als 300 Millionen US-Dollar betrugten, verhinderten die internationale Zahlungsunfähigkeit. Die infolge der Aufrechterhaltung eines hohen militärischen Mobilisierungsgrades ungeheuren Kosten für die Streitkräfte konnten wegen der stagnierenden Staatseinkünfte nur durch eine wachsende innere Staatsverschuldung aufgebracht werden, die heute etwa das Zweifache des jährlichen Bruttoinlandsprodukts beträgt. Annähernd ebenso hoch ist heute die Aussen-schuld des 1993 schuldenfrei unabhängig gewordenen Staates, der heute faktisch bankrott ist.

Die Explosion der Ölpreise auf dem Weltmarkt verstärkt das Aussenhandelsdefizit und nötigt zu weiteren Einschnitten bei Importen. Es herrschen gravierende Versorgungsengpässe nicht nur bei Gütern des gehobenen, sondern auch des Grundbedarfs. Eine ausgeprägte Inflation, stagnierende Einkommen und zunehmende Arbeitslosigkeit senken die Kaufkraft immer grösserer Teile der Bevölkerung. Immer grössere Teile der Bevölkerung sind von den Überweisungen ihrer im Ausland lebenden Familienangehörigen abhängig. Die kleine städtische Mittelschicht verarmt zunehmend.

Infolge ungünstiger klimatischer Bedingungen, die zu wiederkehrenden Dürren führen, und der trotz staatlicher Bemühungen fortdauernden Rückständigkeit der bäuerlichen Subsistenzwirtschaft sind hohe Defizite in der Nahrungsmittelproduktion ein Strukturmerkmal der Landwirtschaft. Da der Staat mangels Devisen diese Lücke nicht durch eigene Käufe auf dem Weltmarkt decken kann, ist Eritrea zur Deckung seines Nahrungsmittelbedarfs auf internationale Nahrungsmittelhilfe angewiesen.

Ermutigt durch eine relativ günstige Ernte im Jahre 2004 führte die Regierung 2005 einseitig eine Politik der Monetarisierung der Nahrungsmittelhilfe ein und erhob die Forderung nach deren Verzollung. Dies führte zu Konflikten mit den Hauptgebern der Nahrungsmittelhilfe (World Food Programm, Europäische Union) und erheblichen Versorgungsengpässen. Die Monetarisierung und die gleichzeitig von der Re-

gierung vorgenommene drastische Senkung der Zahl der Berechtigten für eine freie Nahrungsmittelzuteilung sollten der Herausbildung eines Abhängigkeitssyndroms in der Bevölkerung gegensteuern, bewirkten aber faktisch eine erhebliche Verschlechterung des Versorgungsgrades weiter Bevölkerungskreise mit Nahrungsmitteln und damit ihrer Ernährungssituation.

Dank günstiger Ernten auch in den Folgejahren und wachsender Nahrungsmittelimporte aus dem Sudan über einen halblegalen Grenzhandel, der die Devisenreserven des Landes nicht schmälerte, konnte die Regierung die Nahrungsmittelsituation seitdem stabilisieren und sogar leicht verbessern.

Trotz der Bekenntnisse zur Marktwirtschaft und Förderung des Privatsektors herrscht in Eritrea eine staatliche Kommandowirtschaft von geringer Transparenz. Bis heute hat Eritrea kein Staatsbudget vorgelegt. In allen Wirtschaftssektoren verdrängen Unternehmen von Staat, Armee und Partei die Privaten, und das gesamte Wirtschaftsleben wird immer stärker staatlich gelenkt. Die Beziehungen zur internationalen Gebergemeinschaft sind durch paranoiden Kontrollwahn, geringe Beteiligung der Partner an der Programmentwicklung und -implementierung, mangelnde Transparenz, fehlendes unabhängiges Monitoring der Mittelverwendung und permanente Vertragsbrüche gekennzeichnet. Die jüngst einseitig vorgenommenen Verkäufe von Nahrungsmittelhilfe veranlassten die EU mit der Einstellung der Nothilfe zu drohen. Internationale NRO und bilaterale Agenturen der Entwicklungszusammenarbeit wie USAID wurden aus der direkten Programmimplementierung gedrängt und dürfen nur noch ihre Mittel abliefern.

Trotz gewisser Erfolge im Gesundheits- und Bildungswesen und im Ausbau der Infrastrukturen ist Eritrea immer noch eines der am wenigsten entwickelten und der ärmsten Länder der Welt. Aussicht auf nachhaltige Besserung der wirtschaftlichen Lage in absehbarer Zeit besteht nicht.

**Besonders verletzte Personengruppen sind:** Ältere Personen ohne Erwerbsmöglichkeit, allein erziehende Personen, grosse Familien und Personen, die auf medizinische oder soziale Unterstützung angewiesen sind.

Die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage drückt immer grössere Teile der Bevölkerung in die absolute Armut und eine wachsende Abhängigkeit von staatlichen Hilfsprogrammen. Wirtschaftlich schwache Familien von Viehzüchtern, Subsistenzbauern und städtischen Armen sind in besonderem Masse der Gefahr von Mangel- und Unterernährung ausgesetzt mit Frauen, Kindern und Alten als Hauptbetroffene. Besonders gefährdet sind hierbei von Frauen geleitete und arme Haushalte sowie ältere und jugendliche Alleinstehende ohne familiären Rückhalt.

Hingegen hat sich die Lage der etwa 75'000 Deportierten aus Äthiopien und der 2004 noch vorhandenen 67'000 intern Vertrieben durch erfolgreiche Integrationsmassnahmen erheblich verbessert. Ihre ärmeren Haushalte sind jedoch den gleichen Gefährdungen wie jene der allgemeinen Bevölkerung ausgesetzt.

**Behinderte und physisch Kranke.** Der Unabhängigkeitskrieg und der jüngste Konflikt mit Äthiopien hinterliessen viele Tausende von Menschen, die schwer wiegend traumatisiert und psychisch erkrankt sind. Die medizinische Betreuung und soziale und berufliche Rehabilitierung dieser Personen ist immer noch unzureichend. Gleich-

ches gilt auch für die Versorgung der zivilen Behinderten. Angemessene Behandlungsmöglichkeiten und Rehabilitationsprogramme für diese Personen bestehen in Eritrea nicht.

**Kranke.** Trotz erheblicher Anstrengungen der Regierung ist in weiten Landesteilen noch nicht einmal eine grundlegende medizinische Versorgung ausreichend gesichert. Spezialisierte medizinische Behandlungen und Medikamente zur Behandlung schwererer Krankheiten sind, wenn überhaupt, dann nur in Asmara verfügbar, aber selbst dort können Kosten oder mangelnder Zugang ernsthafte Probleme darstellen. Ein Netzwerk zur Betreuung von Diabetes-Erkrankten fehlt völlig, ebenso gibt es in Eritrea keine Dialyse-Möglichkeiten.

**HIV/AIDS.** Trotz staatlicher Programme zur Bekämpfung der HIV/AIDS-Pandemie ist die Zahl der HIV-Infizierten und AIDS-Erkrankten vor allem nach 1998 im Zusammenhang mit der hohen Zahl von jungen Menschen im Militär und im Arbeitsdienst stark angewachsen. Die medizinische Versorgung von AIDS-Erkrankten ist weithin unzureichend, Medikamente für eine preisgünstige oder kostenlose ARV-Therapie stehen nur sehr begrenzt zur Verfügung, eine Deckung des Bedarfs über den freien Markt ist wegen des Devisenmangels und der schwachen Kaufkraft der Bevölkerung unmöglich.

## 7 Rückkehr

**Rückkehrprogramm.** Derzeit gibt es kein Rückkehrhilfeprogramm des Bundesamtes für Migration. Auch aus anderen europäischen Hauptaufnahmeländern für eritreische Flüchtlinge sind keine Rückkehrprogramme bekannt.

## 8 Asylsuchende in der Schweiz / Behördenpraxis

### 8.1 Statistik

Im Jahr 2006 haben 1196 Personen aus Eritrea in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht. Damit befanden sich Ende Jahr total 1356 Personen aus Eritrea aus dem Asylbereich in der Schweiz, davon 248 mit einer vorläufigen Aufnahme.

Die Gesuche von 553 Personen sind im Jahr 2006 entschieden worden, davon: Asylgewährungen 398, Ablehnungen 55, Nichteintreten 8, Rückzüge 0, Abschreibungen 92. Noch hängig sind: erstinstanzlich 922, zweitinstanzlich 87.

### 8.2 Rechtssprechung

Die Schweizerische Asylrekurskommission (heute abgelöst durch das Bundesverwaltungsgericht) hat in den letzten Jahren drei Grundsatzentscheide betreffend eritreische Asylsuchende gefällt:

**EMARK 2006/3: Auszug aus dem Urteil der ARK vom 20. Dezember 2005 i.S. L.H., Eritrea: Art. 3 AsylG; Deserteure und Dienstverweigerer in Eritrea; absoluter Malus.**

1. In Eritrea ist die Bestrafung von Dienstverweigerung und Desertion unverhältnismässig streng; sie ist als politisch motiviert einzustufen (absoluter Malus). Personen, die begründete Furcht haben, einer solchen Bestrafung ausgesetzt zu werden, sind als Flüchtlinge anzuerkennen.

2. Die Furcht vor einer Bestrafung wegen Dienstverweigerung oder Desertion ist begründet, wenn die betroffene Person in einem konkreten Kontakt zu den Militärbehörden stand. Ein solcher Kontakt ist regelmässig anzunehmen, wenn die Person im aktiven Dienst stand und desertierte. Darüber hinaus ist jeglicher Kontakt zu den Behörden relevant, aus dem erkennbar wird, dass die betroffene Person rekrutiert werden sollte.

**EMARK 2005/12: Auszug aus dem Urteil vom 18. Mai 2005 i.S. A.Y. und R.A., Eritrea und Äthiopien: Art. 3 AsylG, Art. 14a Abs. 4 ANAG; flüchtlingsrechtliche Relevanz von Deportationen, unerträglicher psychischer Druck, Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, existenzbedrohende Situation.**

1. Staatsangehörigkeit von Eritreern und Äthiopiern (Erw. 5.1. - 5.2.).

2. Die Deportationen von Eritreern aus Äthiopien zwischen 1998 und 2002 sind grundsätzlich geeignet, einen unerträglichen psychischen Druck im Sinne von Art. 3 AsylG zu erzeugen. Die Flüchtlingseigenschaft wird vorliegend angesichts der doppelten Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer verneint (Erw. 7).

3. Für die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Eritrea ist vorauszusetzen, dass begünstigende individuelle Umstände (namentlich ein wirtschaftlich tragfähiges soziales oder familiäres Netz oder andere die wirtschaftliche Integration ermöglichende Faktoren) vorliegen, aufgrund derer gewährleistet ist, dass die betroffene Person nach ihrer Rückkehr nicht zur mittellosen Stadt- oder Landbevölkerung gehört und sich daher in einer existenzbedrohenden Situation befinden werde (Erw. 10.5. - 10.8.).

**EMARK 2004/26: Auszug aus dem Urteil der ARK vom 26. Mai 2004 i.S. O.D. und Kinder, Eritrea: Art. 14a Abs. 4 ANAG: Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges.**

Prüfung der humanitären Situation in Eritrea, namentlich in dem vom Krieg besonders betroffenen eritreisch-äthiopischen Grenzgebiet der Region Senafe/Debub. Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges, wenn Kleinkinder betroffen sind.

\* \* \*